

The background of the top half of the cover is a photograph of a complex industrial facility. It features a dense network of large, polished metal pipes and ducts, some of which are illuminated by bright lights, creating a high-contrast scene. The pipes are arranged in various directions, some running horizontally and others vertically, creating a sense of depth and complexity.

 Jochen W. Mußmann

Umsetzung der Europäischen Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Handlungshilfe und Potentiale

3., überarbeitete und
erweiterte Auflage

Beuth

**Umsetzung der Europäischen
Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU**

(Leerseite)



Jochen W. Mußmann

Umsetzung der Europäischen Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU

Handlungshilfe und Potentiale

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016

Herausgeber:

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2016 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin

Titelbild: © Aleksey Stemmer, Benutzung unter Lizenz
von shutterstock.com

Satz: B & B Fachübersetzergesellschaft mbH, Berlin

Druck: COLONEL, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-25338-9

ISBN (E-Book) 978-3-410-25339-6

Vorwort

Alle Druckgeräte, die seit dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wurden, müssen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie über Druckgeräte RL 97/23/EG genügen. Diese ist dabei nur eine von zahlreichen europäischen Harmonisierungsrichtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages für den freien Warenverkehr. Dieser Richtlinienentwurf in seiner Juristensprache ist für Techniker, die geübt sind, Normen und technisch geprägte Regelwerke zu lesen, nur schwer verständlich. Um die Abarbeitung eines Rohrleitungs-, Behälter- oder Dampfkesselprojektes in allen Phasen nach dieser Richtlinie zu gewährleisten, wird in diesem Buch ein Leitfaden für die Umsetzung dieser Richtlinie beschrieben. Die Merkmale der Druckgeräterichtlinie werden im Einzelnen detailliert erläutert.

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 15. Mai 2014 die neue (überarbeitete) Richtlinie zur „Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt“ RL „2014/68/EU“ verabschiedet. Sie trat ab dem 19. Juli 2016 an die Stelle der RL 97/23/EG.

Die Mitgliedstaaten erließen und veröffentlichten im ersten Schritt bis zum 28. Februar 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um den Artikel 13 (Classification of pressure equipment) zu erfüllen. Die Regierungen teilten diesen Wortlaut ihrer Maßnahmen der Kommission mit. Die EU-Länder wenden diese Vorschriften bereits seit dem 1. Juni 2015 an. Dieser Schritt betraf die Anpassung der Druckgeräterichtlinie bezüglich der Einstufung der Medien, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung).

Das vorliegende Buch beschreibt die Druckgeräterichtlinie sowie die Aufgaben für den Hersteller. Auf die Veränderungen zur RL 2014/68/EU werden immer entsprechende erläuternde Hinweise gegeben. Ergänzt wurden die Inhalte um die Auflistung und Zuordnung aller Leitlinien zur Druckgeräterichtlinie.

Meerbusch, im September 2016

Jochen W. Mußmann

Vorwort zur 3. Auflage

Mit Erscheinen der „Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt“ RL 2014/68/EU als Nachfolgerin der Druckgeräterichtlinie haben sich einige „redaktionelle“ Veränderungen und auch Bezüge hinsichtlich von Artikeln und Begriffen ergeben. Eine technische Änderung war von der EU-Kommission bei der Neuabfassung der Richtlinie 2014/68/EU nicht erlaubt und ist nicht erfolgt. Für Kenner der „alten“ Druckgeräterichtlinie hat sich insofern nicht viel geändert, für Unbedarfte der Druckgeräterichtlinie bietet dieses Buch einen überarbeiteten Leitfaden durch den technischen Richtlinientext. In diesem Buch wird deshalb auch immer ein Bezug auf die ersetzte alte Druckgeräterichtlinie gegeben.

Inhaltsverzeichnis

1	Richtlinien 97/23/EG und 2014/68/EU	1
1.1	Richtlinie 97/23/EG	2
1.2	Richtlinie 2014/68/EU	3
1.3	Mögliche Probleme und Lösungen bei der Umstellung	9
2	Umsetzung in deutsches Recht	11
3	Was ist ein Druckgerät?	13
4	Interpretationshilfen (Leitlinien) zur Druckgeräterichtlinie	15
5	Stationen in der Anwendung der Druckgeräterichtlinie	33
6	Geltungsbereich Druckgeräterichtlinie: ja/nein	35
7	Rohrleitung im Sinne der Druckgeräterichtlinie	42
8	Hersteller, Fertiger (Bevollmächtigter, Einführer, Importeur, Händler)	44
9	Konformitätsbewertungsstellen	51
9.1	Notifizierte Stellen	51
9.2	Anerkannte unabhängige Prüfstelle	54
9.3	Betreiberprüfstelle	54
9.4	Zugelassene Überwachungsstelle	54
10	Einstufung des Druckgerätes	56
10.1	Kategorie I, II, III oder IV	57
10.2	Gute Ingenieurpraxis	59
11	Fluidgruppen	61
11.1	Fluidgruppen der Richtlinie 97/23/EG	61
11.2	Fluidgruppen der Richtlinie 2014/68/EU	66
11.3	Hilfen für die Eingruppierung von Fluiden	68
12	Bestimmung des Aggregatzustandes	70
13	Konformitätsbewertungsverfahren	71
13.1	Bestimmung der Kategorie	71
13.2	Auswahl der Module	76
14	Risikoanalyse und -bewertung	92
15	Betriebsanleitung	97

16	Anwendbare Regelwerke	101
16.1	Mandatierte Normen	102
16.2	Harmonisierte Normen	103
16.3	Harmonisierte Normenreihe EN 13480	104
16.4	Harmonisierte Normenreihe EN 13445	109
16.5	Harmonisierte Normenreihe EN 12952	112
16.6	Harmonisierte Normenreihe EN 12953	114
16.7	Alte deutsche Regelwerke, wie z. B. Technische Regeln	116
16.8	Alternative: Deutsches Verbänderegelerwerk AD 2000	117
16.9	Ausländische Regelwerke	119
16.10	Aktualität der Regelwerke	121
17	Datierte und undatierte Verweisungen	123
18	Werkstoffe	124
19	Zeugnisbelegung	126
20	Unterdienstleister/Dienstleister	130
21	Dauerhafte Verbindungen (Schweißen)	131
21.1	Schweißer, Bediener	132
21.2	Arbeitsverfahren	134
22	Zerstörungsfreie Prüfung	138
23	Entwurfsprüfung	141
23.1	Bestandteile der Entwurfsprüfunterlagen	143
23.2	Wer prüft bei welchem Modul?	143
24	Abnahme und Prüfungen	146
24.1	Schlussprüfung	146
24.2	Druckprüfung	147
25	Dokumentation	149
26	Konformitätserklärung	150
27	CE-Kennzeichnung	151
28	Zusammenfassung	156
29	Vergleich der Richtlinie 1997/23/EG mit Richtlinie 2014/68/EU	161
30	Internetseiten	170
31	Software	172
32	Literatur	173

1 Richtlinien 97/23/EG und 2014/68/EU

Mit dem Stichtag 30. Mai 2002 mussten alle Druckgeräte, die in Verkehr gebracht wurden, der **Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG** [1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 genügen. Bereits nach Verabschiedung der Richtlinie am 29. Mai 1997 war es jedem Hersteller freigestellt, Druckgeräte ab dem 30. November 1999 nach dieser Richtlinie zu produzieren und auf dem Markt anzubieten. Der vollständige Titel der Richtlinie lautet: *„Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte“*.

Die Richtlinie hatte die Aufgabe, die Rechtsvorschriften aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Druckgeräte anzugleichen, um so eine Harmonisierung des gemeinsamen Binnenmarktes herbeizuführen. Die Richtlinie wendet sich ebenfalls an alle Hersteller, die außerhalb Europas ansässig sind und in die Europäische Gemeinschaft hinein liefern möchten.

Weitere Abkürzungen sind DGRL oder PED (Pressure Equipment Directive). Veröffentlicht wurde diese Druckgeräterichtlinie, so der übliche Titel, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 9. Juli 1997, Ausgabe L 181.

Aus der Nummer der Richtlinie lässt sich auch die Entstehung in gewissem Maß ableiten. Die erste Ziffer „97“ gibt das Jahr an, in dem diese Richtlinie verabschiedet wurde, die zweite Ziffer „23“ ist eine laufende Zählnummer der verabschiedeten Richtlinie, die Buchstabenkombination „EG“ beschreibt den Wirtschaftsraum Europa, hier „Europäische Gemeinschaft“.

Diese „Richtlinie über Druckgeräte“, so der korrekte Titel, ist eine der nach dem „Neuen Konzept“ (engl. New Approach) [2] verfassten Richtlinien. Dieses Konzept sieht vor, dass die EG-Richtlinien für alle New Approach-Produkte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf hohem Schutzniveau festlegen. Ein Weg zur Erfüllung dieser wesentlichen Anforderungen ist die Anwendung harmonisierter Normen. Diese werden von dem Europäischen Komitee für Normung „CEN“ (European Committee for Standardization, Comité Européen de Normalisation) in Form von Europäischen Normen erarbeitet.

Ziel des Neuen Konzeptes ist unter anderem:

- Abbau technischer Handelshemmnisse durch die europaweite Harmonisierung technischer Normen;
- Einheit in der Struktur der Richtlinien, einheitliche Begrifflichkeiten und damit einfachere Anwendung bei gleichzeitiger Gültigkeit anderer Richtlinien;
- Entlastung des Staates (Fachexperten erarbeiten die Normen, nicht EU-Beamte);

- Bereitstellung aktueller Detailregelungen, da Normen turnusmäßig aktualisiert werden und dem Stand der Technik entsprechen sollen.

1.1 Richtlinie 97/23/EG

Die Richtlinie 97/23/EG war in 21 Artikel und 7 Anhänge gegliedert:

Artikel 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Marktüberwachung
Artikel 3	Technische Anforderungen
Artikel 4	Freier Warenverkehr
Artikel 6	Ausschuss für Normen und technische Vorschriften
Artikel 7	Ausschuss „Druckgeräte“
Artikel 8	Schutzklausel
Artikel 9	Einstufung von Druckgeräten
Artikel 10	Konformitätsbewertung
Artikel 11	Europäische Werkstoffzulassung
Artikel 12	Benannte Stellen
Artikel 13	Anerkannte unabhängige Prüfstellen
Artikel 14	Betreiberprüfstellen
Artikel 15	CE-Kennzeichnung
Artikel 16	Zu Unrecht vorgenommene CE-Kennzeichnung
Artikel 17	(Unterstützende Maßnahmen)
Artikel 18	Zu Ablehnungen oder Einschränkungen führende Entscheidungen
Artikel 19	Außerkraftsetzung
Artikel 20	Umsetzung und Übergangsbestimmungen
Artikel 21	Adressaten der Richtlinie
Anhang I	Grundlegende Sicherheitsanforderungen
Anhang II	Konformitätsbewertungsdiagramme (Kategoriebestimmung)
Anhang III	Konformitätsbewertungsverfahren (Beschreibung der Module)
Anhang IV	Mindestkriterien für die Bestimmung der Benannten Stellen gemäß Artikel 12 und der anerkannten unabhängigen Prüfstellen gemäß Artikel 13
Anhang V	Kriterien für die Zulassung von Betreiberprüfstellen gemäß Artikel 14
Anhang VI	CE-Kennzeichnung
Anhang VII	Konformitätserklärung

1.2 Richtlinie 2014/68/EU

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 15. Mai 2014 die an das „New Legislative Framework“ (NLF) angeglichene **Richtlinie 2014/68/EU** [1] verabschiedet. Diese befasst sich in überarbeiteter Form ebenfalls mit Druckgeräten, trägt aber den Titel *„Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt“*. Diese neue Richtlinie wurde im Europäischen Amtsblatt (Official Journal of the European Union) Nr. L 189/164 vom 27. Juni 2014 veröffentlicht. Umgangssprachlich wird sie auch als DGRL bezeichnet.

Ein ganz entscheidender Aspekt für die Anpassung der bestehenden Druckgeräterichtlinie 97/23/EG an das New Legislative Framework bestand darin, dass technische Änderungen in der Richtlinie nicht zulässig waren. Zielstellung bei der Anpassung der Richtlinie 97/23/EG war allein die Vereinheitlichung von Begriffen (z. B. Marktakteure und deren Rollen) sowie von grundsätzlichen und einheitlichen Inhalten und Abläufen (Module, Akkreditierung) über sämtliche New Approach-Richtlinien hinweg.

Der Begriff „New Legislative Framework“ (NLF) bedeutet „Neuer Rechtsrahmen“ für die Produktvermarktung und die Produktüberwachung in der EU. Er zielt darauf ab, dass die einzelnen Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 765/2008 auf einheitlicher Basis für die Überwachung von Produkten in der EU gestaltet sind. Diese Verordnung gilt seit 1. Januar 2010 und gibt vor, auf welche Weise die EU-Mitgliedstaaten ihre Akkreditierungsstellen einzurichten haben und wie die Marktaufsicht in der EU gestaltet werden soll. Diese Verordnung enthält verbindliche Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen in allen EU-Mitgliedstaaten. Konformitätsbewertungsstellen sind (in der Regel) nicht staatliche Institutionen, wie etwa Prüflaboratorien sowie Zertifizierungs- oder Inspektionsstellen, die bei der Kontrolle von Produkten tätig werden. Sie werden von den Akkreditierungsstellen überprüft und von der zuständigen Behörde (ZLS) notifiziert. In jedem EU-Mitgliedstaat soll es danach nur eine Akkreditierungsstelle (zuständige Behörde) geben; in Deutschland ist dazu die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) eingerichtet worden. Auch wenn die NLF-Anpassung der Druckgeräterichtlinie nur rein redaktionell sein sollte, so ergeben sich durch die Einführung neuer – in allen EU-Richtlinien vereinheitlichter Begriffe – in der Praxis Konsequenzen, die Einfluss auf bestehende Abläufe haben können.

Mit Verlassen der neuen Druckgeräterichtlinie wurde auch der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Dieser Beschluss (umgangssprachlich auch Omnibus-Richtlinie genannt) enthält gemeinsame Grundsätze, Musterbestimmungen, Begrifflichkeiten und

Definitionen, die auf alle Sektor-spezifischen Rechtsvorschriften angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Mit der Anwendung der Omnibus-Richtlinie auf die Druckgeräterichtlinie wurde auch die Definition der Rolle und Pflichten aller Marktakteure (Bevollmächtigte, Einführer, Händler) deutlich und NFL-einheitlich in die Druckgeräterichtlinie eingebracht. Diese Marktakteure und deren Verantwortung sind darüber hinaus auch im „Blue Guide“ beschrieben. Ebenso sind mit der Umsetzung der Omnibus-Richtlinie auch das Konformitätsverfahren, die Notifizierung (der Benannten Stellen) und die Modulinhalte über alle Richtlinien vereinheitlicht worden. Die bestehende Richtlinie 97/23/EG musste daher an diesen Beschluss angepasst werden.

Der Blue Guide ist ein Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016, veröffentlicht als Bekanntmachung der Kommission im Amtsblatt der europäischen Union 2016/C 272/01 vom 26. Juli 2016. *„Mit diesem Leitfaden soll ein Beitrag zum besseren Verständnis der Produktvorschriften der EU sowie zu ihrer einheitlicheren und kohärenteren Anwendung in den verschiedenen Bereichen und im gesamten Binnenmarkt geleistet werden. Der Leitfaden richtet sich an die Mitgliedstaaten sowie an all jene, die mit den Vorschriften zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und eines hohen Schutzniveaus innerhalb der Union vertraut sein sollten (z. B. Handels- und Verbraucherverbände, Normungsorganisationen, Hersteller, Einführer, Händler, Konformitätsbewertungsstellen und Gewerkschaften).“*

In der Richtlinie 97/23/EG wurden die Druckgeräte nach zunehmendem Gefahrenpotential in Kategorien eingestuft. Dazu gehört die Einstufung des im Druckgerät enthaltenen Fluides, als gefährlich oder nicht, auf Basis der Richtlinie 67/548/EWG des Rates. Diese Richtlinie 67/548/EWG wurde zum 1. Juni 2015 aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung; Classification, Labelling and Packaging of Chemicals) ersetzt. Damit wurde gleichzeitig das auf internationaler Ebene im Rahmen der Vereinten Nationen angenommene Globale Harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Union umgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurden jedoch neue und detailliertere Gefahrenklassen und -kategorien eingeführt, die nur teilweise denen der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen. Die Richtlinie 97/23/EG wurde mit der Ausgabe 2014/68/EU daher an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst, während gleichzeitig das bestehende Schutzniveau der alten Richtlinie weitgehend beibehalten wurde (Erwägungsgrund 16).

Wesentliche Neuerungen durch die CLP-Verordnung betreffen die Verschiebung von Flammpunktgrenzen, das Einteilungsschema für „hochentzündlich“, „leichtentzündlich“ etc., das nun stärker unterteilt wird, sowie die Toxizitäten, die mehr den Schwerpunkt auf die Aufnahme in den Körper betrachten, z.B. „giftig bei inhalativer, oraler, dermaler Aufnahme“. Mit der Umsetzung des GHS wurden die alten R(isiko)-Sätze durch die neuen H(azard)-Sätze ersetzt.

Die Mitgliedstaaten erließen und veröffentlichten als Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU im ersten Schritt bis zum 28. Februar 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, diesen geänderten Artikel 13 (Einstufung von Druckgeräten) zu erfüllen. Die Regierungen teilten diesen Wortlaut ihrer Maßnahmen der Kommission mit. Die EU-Länder wenden diese Vorschriften bereits seit dem 1. Juni 2015 an.

Die Mitgliedstaaten erließen und veröffentlichten im zweiten Schritt bis zum 18. Juli 2016 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 (15) (32), die Artikel 6 bis 12, 14, 17 und 18, Artikel 19 (3) bis (5), Artikel 20 bis 43, 47 und 48 und die Anhänge I, II, III und IV der neuen Richtlinie 2014/68/EU umzusetzen. Diese sind seit dem 19. Juli 2016 anzuwenden.

Zu der neuen Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU wurde bereits über das Amtsblatt der EU vom 23. Juni 2015 eine Korrektur veröffentlicht. Im Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 Absatz 2 der RL 2014/68/EU muss es richtig heißen:

Artikel 14: (7) Abweichend von den Absätzen **1 bis 6** des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden in berechtigten Fällen ..., auf die die Verfahren der Absätze **1 bis 6** des vorliegenden Artikels nicht angewandt wurden, gestatten.“

Artikel 48: (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme von unter die Richtlinie 97/23/EG fallenden Druckgeräten oder Baugruppen, die mit jener Richtlinie übereinstimmen und vor dem **19. Juli 2016** in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.“

Die neue Richtlinie 2014/68/EU umfasst 52 Artikel und 5 Anhänge.

- Artikel 1 Geltungsbereich
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen
- Artikel 3 Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme
- Artikel 4 Technische Anforderungen
- Artikel 5 Freier Warenverkehr
- Artikel 6 Verpflichtung der Hersteller
- Artikel 7 Bevollmächtigter

- Artikel 8 Verpflichtung der Einführer
- Artikel 9 Verpflichtung der Hersteller
- Artikel 10 Umstände, unter denen die Verpflichtung des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten
- Artikel 11 Identifizierung der Wirtschaftsakteure
- Artikel 12 Konformitätsvermutung
- Artikel 13 Einstufung von Druckgeräten
- Artikel 14 Konformitätsbewertung
- Artikel 15 Europäische Werkstoffzulassung
- Artikel 16 Betreiberprüfstellen
- Artikel 17 EU-Konformitätserklärung
- Artikel 18 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung
- Artikel 19 Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung
- Artikel 20 Notifizierung
- Artikel 21 Notifizierte Behörden
- Artikel 22 Anforderungen an notifizierende Behörden
- Artikel 23 Informationspflicht der notifizierenden Behörden
- Artikel 24 Anforderungen an notifizierte Stellen und anerkannte unabhängige Prüfstellen
- Artikel 25 Anforderungen an Betreiberprüfstellen
- Artikel 26 Konformitätsvermutung
- Artikel 27 Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Vergabe von Unteraufträgen
- Artikel 28 Anträge auf Notifizierung
- Artikel 29 Notifizierungsverfahren
- Artikel 30 Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen
- Artikel 31 Verzeichnis von anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Betreiberprüfstellen
- Artikel 32 Änderung der Notifizierung
- Artikel 33 Anfechtung von Kompetenz von notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Betreiberprüfstellen
- Artikel 34 Verpflichtung der notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen in Bezug auf ihre Arbeit

Artikel 35	Einspruch gegen Entscheidungen von notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Betreiberprüfstellen
Artikel 36	Meldepflichten der notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Betreiberprüfstellen
Artikel 37	Erfahrungsaustausch
Artikel 38	Koordinierung der notifizierten Stellen, anerkannten unabhängigen Prüfstellen und Betreiberprüfstellen
Artikel 39	Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf dem Unionsmarkt eingeführten Druckgeräte oder Bauteile
Artikel 40	Verfahren zur Behandlung von Druckgeräten oder Baugruppen, mit denen ein Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene
Artikel 41	Schutzklauselverfahren der Union
Artikel 42	Konforme Druckgeräte oder Baugruppen, die ein Risiko darstellen
Artikel 43	Formale Nichtkonformität
Artikel 44	Ausschussverfahren
Artikel 45	Übertragung von Befugnissen
Artikel 46	Ausübung der Befugnisübertragung
Artikel 47	Sanktionen
Artikel 48	Übergangsbestimmungen
Artikel 49	Umsetzung
Artikel 50	Aufhebung
Artikel 51	Inkrafttreten und Geltung
Artikel 52	Adressaten
Anhang I	Wesentliche Sicherheitsanforderungen
Anhang II	Konformitätsbewertungsdiagramme (Kategoriebestimmung)
Anhang III	Konformitätsbewertungsverfahren (Beschreibung der Module)
Anhang IV	Konformitätserklärung
Anhang V	<i>Aufgehobene Richtlinien mit ihren nachfolgenden Änderungen (Teil A) und Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und die Anwendung (Teil B)</i>
Anhang VI	<i>Entsprechungstabelle</i>

Ein Vergleich der Abschnitte zwischen „alter“ Richtlinie 97/23/EG und „neuer“ Richtlinie 2014/68/EU mit den entsprechenden Stichworten ist im Anhang aufgeführt.

Präzisiert wurde in der Neuausgabe der Richtlinie, dass unter diese auch Druckgeräte und Baugruppen fallen, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Union gelangen. Dabei kann es sich entweder um neue, von einem in der Union niedergelassenen Hersteller gefertigte Druckgeräte oder Baugruppen handeln, oder um neue oder gebrauchte Druckgeräte und Baugruppen, die aus einem Drittland in die EU eingeführt werden (Erwägungsgrund 4).

Ein weiterer Grund für die Neufassung der Druckgeräterichtlinie war, dass die in der Richtlinie 97/23/EG enthaltenen Kriterien, die von den Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen sind, damit sie in der Kommission notifiziert werden können, nicht dafür ausreichend waren, um unionsweit ein einheitlich hohes Leistungsniveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle Konformitätsbewertungsstellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erforderte mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben (Erwägungsgrund 40). Daher wurde die Neufassung der Richtlinie im Wesentlichen um die Artikel 20 bis 25, Artikel 27 bis 29 und Artikel 32 bis 38 ergänzt.

Der Artikel 2(18) der RL 2014/68/EU beinhaltet eine erweiterte Definition des Herstellerbegriffs: *„jede natürliche oder juristische Person, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Druckgerät oder diese Baugruppe unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder für eigene Zwecke verwendet“*. Neu ist in dieser Fassung die Formulierung *„für eigene Zwecke verwendet“*. Damit wird von der neuen RL 2014/68/EU jetzt auch der Hersteller erfasst, der Druckgeräte nur für die eigene Nutzung herstellen möchte.

Der Textumfang der neuen Druckgeräterichtlinie ist deutlich angewachsen und die Gliederung unterscheidet sich an mehreren Stellen signifikant von der gewohnten RL 97/23/EG. Durch die redaktionelle Neustrukturierung hat sich vor allem die Nummerierung der Artikel geändert. So wurden z. B. Art. 3(3)-Behälter/Rohrleitungen (also Druckbehälter/Rohrleitungen, die aufgrund ihrer maximalen Betriebsparameter nicht den Anhang I der Druckgeräterichtlinie erfüllen müssen und auch keine CE-Kennzeichnung nach Druckgeräterichtlinie erhalten) am 19. Juli 2016 zu „Art. 4(3)-Behältern/Rohrleitungen“. Dies ist zwar nur eine redaktionelle Änderung, jedoch ist der Begriff „Art. 3(3)“ in den betroffenen Kreisen zu einem stehenden Begriff geworden. Viele Firmen oder Institutionen müssen aufgrund dieser Neustrukturierung in der RL 2014/68/EU in großem Umfang ihre internen Dokumente umstellen. Gleiches gilt für die Liste der generellen Ausnahmen aus der Druckgeräterichtlinie: Druckgeräte,

die z. B. aufgrund anderer Richtlinien oder wegen Zugehörigkeit zu anderen Rechtsbereichen bislang gemäß den Artikeln 1.3.1 bis 1.3.21 der RL 97/23/EG aus dem Geltungsbereich ausgenommen waren, unterliegen künftig den Ausnahmen nach Art. 1.2 a) bis Art. 1.2 u) der „neuen“ RL 2014/68/EU.

Auch hier gibt es fachlich keine Veränderung, aber einige Artikelnummern (z. B. Ausnahme nach Artikel 1.3.10) dürften Eingang in verschiedene Dokumentationen gefunden haben, die dann künftig angepasst werden müssen.

Im Anhang I wird in der RL 2014/68/EU jetzt von „Wesentlichen Sicherheitsanforderungen“ anstelle von ehemals „Grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ in der RL 97/23/EG gesprochen.

1.3 Mögliche Probleme und Lösungen bei der Umstellung

Eine Übergangsfrist mit z. B. paralleler Gültigkeit beider Richtlinien hat die EU-Kommission nicht vorgesehen. Am 18. Juli 2016 um 24.00 Uhr wurde die RL 97/23/EG für aufgehoben erklärt, am 19. Juli 2016 um 00.00 Uhr trat an deren Stelle die „neue“ RL 2014/68/EU. Im Rahmen der Umstellung von „alter“ Druckgeräterichtlinie auf die „neue“ Druckgeräterichtlinie am 19. Juli 2016 könnte es zu Fehlern in der Dokumentation kommen.

Hierzu zählt beispielsweise, dass sich bei nicht reibungsfreien Projekten die Beantragung und Durchführung der Entwurfsprüfung einschließlich deren Bestätigung (in Kategorie III und Kategorie IV) noch auf die RL 97/23/EG beziehen kann. Eine benannte Stelle würde eine Entwurfsprüfung auf Basis der alten Richtlinie nach 97/23/EG durchführen und vor dem 18. Juli 2016 eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung (mit Bezug auf die Modulbezeichnungen B1) bescheinigen.

Die Abnahme und die Konformitätserklärung finden aber in diesem Beispiel eventuell erst nach dem 19. Juli 2016 statt. Die Konformitätsbescheinigung der notifizierten Stelle und die EU-Konformitätserklärung (Modul B_{Entwurfsprüfung} + F) des Herstellers müssen in diesem Fall nach der RL 2014/68/EU ausgestellt werden.

Müssen für die Abnahme und die auszustellenden Bescheinigungen und Erklärungen neue Entwurfsprüfungen beantragt werden, um formal den Bezug zur neuen Druckgeräterichtlinie zu erfüllen? Eine eindeutige Klärung liefert hierzu Artikel 48 der RL 2014/68/EU. Dort heißt es in Absatz 3: *„Gemäß der Richtlinie 97/23/EG von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellte Bescheinigungen und gefasste Beschlüsse bleiben im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gültig.“* Es sind also keine ergänzenden Prüfungen oder neue Bescheinigungen

erforderlich. Gleiches gilt für Schweißerprüfungsbescheinigungen, Bedienprüfungsbescheinigungen, Verfahrensprüfberichte und Kompetenzzertifikate von Personal für zerstörungsfreie Prüfungen, in denen noch der Bezug zur RL 97/23/EG gegeben ist.

Druckgeräte und Baugruppen, welche unter die RL 97/23/EG fielen, mit jener Richtlinie übereinstimmen und vor dem 1. Juni 2016 in Verkehr gebracht wurden, deren Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme darf ebenfalls nicht behindert (verboten) werden (Artikel 48 (2)). Es dürfen somit selbstverständlich Druckgeräte und Baugruppen, die nach RL 97/23/EG eine Konformitätserklärung aufwiesen (vor dem 1. Juni 2015 mit Einteilung der Fluide nach Richtlinie 97/23/EG; nach dem 1. Juni 2015 mit Einteilung der Fluide nach Artikel 13 der RL 2014/68/EU) auch weiterhin verkauft werden.

Weiterhin dürfen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Richtlinie 97/23/EG geltenden Vorschriften entsprechen und bis zum 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern. Dies betrifft die Altanlagen, also den Bestandsschutz (Artikel 48 (1)).